

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

ÜBERSICHT

Bedingungen und Zuständigkeiten nach Pflegekinderverordnung (PAVO)

Für die Angebote im Bereich der PAVO gelten unterschiedliche Bedingungen für die Melde- und Bewilligungspflicht. Je nach Angebot sind zudem unterschiedliche Behörden zuständig.

Angebote	Bedingungen für die Angebote	Zuständige Behörde / Auskünfte	Beschwerde- instanz
Tagesfamilien Tagespflege Art. 12 PAVO	Meldepflichtig wenn regelmässige entgeltliche Betreuung von Kindern unter 12 Jahren im eigenen Haushalt	Gemeinderat am Wohnort der Tagesfamilie Aufgaben: Entgegennahme der Meldungen und Aufsicht	Departement Gesundheit und Soziales Rechtsdienst
Pflegefamilien Familienpflege Art. 4 PAVO	Bewilligungspflichtig wenn Aufnahme eines minderjährigen Kindes in den Haushalt (bis zu 3 Kindern; ab 4 Kindern siehe "Stationäre Einrichtungen") mehr als 1 Monat entgeltlich, mehr als 3 Monate unentgeltlich regelmässige Aufnahme von minderjährigen Kindern für Kriseninterventionen (ohne konkretes Pflegeverhältnis)	Gemeinderat am Wohnort der Pflegeeltern Aufgaben: Bewilligung und Aufsicht	Departement Bildung, Kultur und Sport Rechtsdienst
Familienplatzierungs- organisationen Dienstleistungsangebote im Bereich Familienpflege Art. 20a PAVO	 Meldepflichtig wenn Vermittlung von Minderjährigen in Pflegefamilien Sozialpädagogische Begleitung des Pflegeverhältnisses Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien Beratung und Therapien für Pflegekinder 	Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonder- schulung, Heime und Werkstät- ten Aufgaben: Entgegennahme der Meldungen und Aufsicht	Regierungsrat
Tageseinrichtungen wie Kinderkrippen, Kinderhorte, etc. Heimpflege Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO	Bewilligungspflichtig wenn Aufnahme mehrerer Kinder unter 12 Jahren zur Tagesbetreuung (nicht im eigenen Haushalt)	Gemeinderat am Standort der Tageseinrichtung Aufgaben: Bewilligung und Aufsicht	Departement Gesundheit und Soziales Rechtsdienst
stationäre Einrichtungen Heimpflege Art. 13 Abs. 1 lit. a PAVO § 3 Betreuungsverordnung	Bewilligungspflichtig wenn stationäre Betreuung von 4 oder mehr Kindern (gilt auch für die Aufnahme in den eigenen Haushalt)	Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonder- schulung, Heime und Werkstät- ten Aufgaben: Bewilligung und Aufsicht	Regierungsrat